

→ INFORMATION

# E-RECHNUNG



## SEHR GEEHRTE MANDANTINNEN UND MANDANTEN,

Am 27.03.2024 trat das Wachstumschancengesetz in Kraft, welches als große Neuerung für alle Unternehmen vor allem die Einführung der elektronischen Rechnung bereithielt.

Da die Neuregelung bereits zum 01.01.2025 in Kraft tritt, sollten Sie sich in den nächsten Monaten intensiv mit den Prozessen des Rechnungseingangs sowie der Rechnungsschreibung in Ihrem Unternehmen auseinandersetzen. Um Sicherheit darüber zu erlangen, wie weit Sie bereits ab Anfang nächsten Jahres betroffen sind und welche Übergangsregelungen Sie nutzen können, möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben einen Überblick über die anstehenden Änderungen sowie die bereits bestehenden Umsetzungsmöglichkeiten geben.

Mit der Einführung der E-Rechnung verfolgt die Bundesregierung das Ziel der Vermeidung von unberechtigtem Vorsteuerabzug. Dies soll über zwei wesentliche Schritte erreicht werden.

In einem ersten Schritt wird die E-Rechnungspflicht für steuerpflichtige Umsätze zwischen Unternehmen in Deutschland ab dem 01.01.2025 eingeführt. Bis zum vollständigen Umstieg auf E-Rechnungen im B2B-Bereich können Unternehmen von unterschiedlichen Übergangsregelungen Gebrauch machen:



Im nächsten Schritt soll ein einheitliches elektronisches Meldesystem auf Basis von elektronischen Echtzeitdaten aus der E-Rechnung eingerichtet werden.

Von der E-Rechnungspflicht sind alle steuerbaren und steuerpflichtigen Rechnungen im Inland im Bereich der B2B-Geschäfte betroffen. Dies umfasst unter anderem auch Kleinunternehmer sowie Umsätze für die der Empfänger die Steuerschuld trägt e Umsätze f (§ 13b UstG), wenn sowohl Leistender als auch Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Ausnahmen gibt es für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise.

### Welche Vorteile bringt die E-Rechnung?

Die verpflichtende Einführung der E-Rechnung bietet für Ihr Unternehmen auch die Chance effizientere Arbeitsabläufe zu schaffen, da Prozesse in der Finanzbuchhaltung ohne Medienbrüche dargestellt werden und der Zahlungszyklus beschleunigt werden kann.

Nicht zu vernachlässigen ist außerdem die Zeitersparnis durch die Vermeidung von Fehlern bei der Dateneingabe und die damit einhergehende Reduzierung des Nachbesserungsbedarfs. Der durchgehend digitale Prozess in der

Rechnungsschreibung und der Verarbeitung eingehender Rechnungen ermöglicht es zudem, dass alle Abteilungen in Ihrem Unternehmen auf die Belege zugreifen können – lästiges Suchen in unzähligen Ordnern sowie redundante Ablagesysteme entfallen.

Nicht zuletzt ermöglicht ein optimiertes Cash-Management durch schnellere Freigabeprozesse einen konsequenteren Skontoabzug sowie die Senkung von Mahnquoten.

### Was ist eine E-Rechnung?

Gemäß EU-Richtlinie Art. 2 Nr. 1 2014/55/EU ist die E-Rechnung „eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.“

Das Rechnungsformat muss dabei der EU-Norm EN16931 entsprechen. Die Formate XRechnung als reiner xml-Datensatz sowie ZUGFeRD ab 2.0.1 (mit Ausnahme der Profile MINIMUM und BASIC-WL) als Hybrid aus einem xml-Datensatz und einem Belegbild erfüllen bereits diese Norm.

Selbstverständlich können auch andere Formate genutzt werden, sofern sie die vorstehend genannte EU-Richtlinie erfüllen.

Das BMF Schreiben vom 15.10.2024 erläutert zum Umfang einer E-Rechnung, dass diese alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben nach §§ 14 und 14a UStG im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten muss. Darüber hinaus muss die Leistungsbeschreibung im strukturierten Teil der E-Rechnung eine eindeutige und leicht nachprüfbar Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Ergänzende Angaben dazu können im Anhang der E-Rechnung aufgenommen werden.

### Welche Übermittlungswege können genutzt werden?

Als Übermittlungswege für die E-Rechnung kommen neben dem Versand per E-Mail auch eine Bereitstellung mittels elektronischer Schnittstelle, gemeinsamem

Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes oder dem Download über ein (Internet) Portal in Frage.

### Gut zu wissen:

**Die Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen, welche bereits ab dem 01.01.2025 besteht, wird bereits durch die Bereitstellung eines E-Mails Postfaches erfüllt. Es ist nicht erforderlich, dass dieses Postfach ausschließlich dem Rechnungsempfang dient.**

Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung oder ist er technisch nicht dazu in der Lage E-Rechnungen zu empfangen, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung der Rechnung.

Auf Seiten des Rechnungserstellers sind die umsatzsteuerrechtlichen Pflichten aber bereits erfüllt, wenn die E-Rechnung ausgestellt wurde und der Ersteller sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat (z. B. anhand eines Sendeprotokolls).

### Sonderfall Verträge als Dauerrechnung

Insbesondere bei Mietverträgen gilt der abgeschlossene Vertrag häufig als Rechnung, sofern der Vertrag bereits alle nach den §§ 14 und 14a UStG relevanten Angaben enthält.

Mit Einführung der E-Rechnung muss für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt werden und der zugrundeliegende Vertrag als Anhang mitgesendet werden. Der Anhang kann entfallen, wenn sich aus dem Inhalt der E-Rechnung ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

In den darauf folgenden Zeiträumen ist eine erneute Ausstellung einer E-Rechnung notwendig, sofern sich die umsatzsteuerlich relevanten Rechnungsangaben ändern (z. B. bei Mieterhöhungen).

Für bereits erteilte Dauerrechnungen, die vor dem 01.01.2027 ausgestellt wurden, ergibt sich eine Pflicht zur Erstellung einer E-Rechnung erst, wenn sich die Rechnungsangaben ändern.

## Sonderfall Schlussrechnung bei Anzahlungen

Hat ein Unternehmen Anzahlungsrechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt, so sind diese zusammen mit den darauf entfallenden Steuerbeträgen in der Endrechnung gesondert auszuweisen.

Derzeit kann diese Darstellung im strukturierten Teil einer E-Rechnung noch nicht abgebildet werden. In diesem Fall wird es nicht beanstandet, wenn in einer bis zum 31.12.2027 als E-Rechnung ausgestellten Endrechnung ein Anhang als unstrukturierte Datei enthalten ist. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Restrechnung zu stellen.

## Was gilt zukünftig für den Vorsteuerabzug?

Wenn eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, berechtigt auch nur diese zum Vorsteuerabzug. Erhält also der Rechnungsempfänger eine sonstige Rechnung, obwohl die Pflicht zur E-Rechnung besteht, kann im schlimmsten Fall der Vorsteuer-Abzug versagt werden, da die Voraussetzungen der §§ 14 und 14a UstG nicht erfüllt werden.

## Diese Lösungen können Sie bereits heute nutzen!

Viele Software-Systeme (ERP-Systeme) bieten Lösungen für die Umstellung zur E-Rechnung an.

- So können Sie **ERP-Lösungen** für die Weiterverarbeitung, Visualisierung und Archivierung von elektronischen Rechnungen in den Formaten XRechnung, ZUGFeRD ab 2.0.1 sowie EDI-Verfahren nutzen.
- Aktuelle ERP-Lösungen bieten bereits heute die Möglichkeit, elektronische Ausgangsrechnungen zu erstellen und zu versenden. Es erfolgt eine automatische Übergabe der Daten an die Finanzbuchhaltung. Zudem bieten viele ERP-Systeme Lösungen für den Import von digitalen Eingangsrechnungen an.
- Nutzen Sie ein Rechnungsprogramm außerhalb Ihres ERP-Systems, stehen Schnittstellen für die Übergabe an die Finanzbuchhaltung zur Verfügung. Kontaktieren Sie in diesem Fall Ihren Softwareanbieter, so dass er Ihnen die für Ihr ERP-System passenden Lösungen zur Umstellung auf die E-Rechnung vorstellen kann.

## Ihre nächsten Schritte

1. Legen Sie eine E-Mail Adresse für den Rechnungsempfang an und informieren Sie Ihre Geschäftspartner.
2. Kontaktieren Sie Ihren Softwareanbieter für die technische Umsetzung der elektronischen Rechnung.
3. Die elektronische Rechnung ist der erste Schritt für ein elektronisches Meldewesen. Die Implementierung des elektronischen Meldewesens ist für nationale und grenzüberschreitende B2B-Umsätze ab dem Jahr 2028 geplant. Über E-Rechnungs-Plattformen werden Meldedaten an die Finanzverwaltung übermittelt. Informieren Sie sich bei Ihrem Softwareanbieter, ob die Anbindung an eine E-Rechnungs-Plattform bereits in Planung ist bzw. umgesetzt wird.
4. EDI-Verfahren zum elektronischen Datenaustausch sollen dauerhaft zulässig bleiben, wenn die Extraktion in ein EN16931 Format möglich ist. Ggf. müssen bestehende EDI-Verfahren entsprechend angepasst werden.
5. Die Umstellung der digitalen Prozesse auf die E-Rechnung oder die Einführung der digitalen Prozesse müssen den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entsprechen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung Ihrer GoBD-Prozesse oder prüfen Ihre bestehenden Prozesse auf die Einhaltung der GoBD.

Sie haben noch Fragen? Dann kommen Sie gerne auf uns zu. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

## Mit freundlichen Grüßen Wirtschaftstreuhand GmbH